



Sehr geehrte Damen und Herren

In dieser CAMINADAinfo informieren wir Sie über diverse Neuerungen und Entwicklungen, die per 2023 in Kraft getreten sind oder 2024 in Kraft treten werden, sowie über all-fällige notwendige Planungen, die sich bereits abzeichnen. Die Check-listen für den Jahresabschluss und die private Steuererklärung können Sie auf unserer Website herunterladen. Letztere finden Sie zudem als

Beilage zu dieser CAMINADAinfo. Für unsere bestehende Kundschaft erfolgt die Fristerstreckung für das Einreichen der Steuererklärung 2022 automatisch durch uns. Bei Fragen steht Ihnen das Team von CAMINADA ZÜRICH gerne zur Verfügung.

CAMINADA ZÜRICH

Seite 1

Einzahlungen und Abzüge Säule 3a im Jahr 2023

Seite 2

Photovoltaikanlagen im Zürcher Steuerrecht

Dividenden bei Beteiligung einer Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft von mindestens 10%

Seite 3

Haben Sie Ihr Testament angepasst?

Lockerung der Mehrwertsteuerpflicht für Vereine

Erhöhung MWST-Sätze ab 1. Januar 2024

Seite 4

AHV-Reform per 1. Januar 2024

Einzahlungen und Abzüge Säule 3a im Jahr 2023

Die Säule 3a steht Personen offen, die einer selbstständigen oder un-selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und deren Einkommen AHV-pflichtig ist. Bei einer Erwerbs-tätigkeit über das ordentliche Ren-tenalter hinaus können, während 5 Jahren weiterhin Beiträge in die Säule 3a bezahlt werden.

Arbeitnehmende und selbständig erwerbende Personen können bei den direkten Steuern von Bund,

Kantonen und Gemeinden ihre Bei-träge an die Säule 3a in folgendem Umfang von ihrem Einkommen ab-ziehen:

«Kleiner» Beitrag: **CHF 7056 (ab 2023)** bzw. CHF 6883 (bis 2022) pro Jahr, wenn sie einer Vorsorge-einrichtung der 2. Säule angehören;

«Grosser» Beitrag: bis 20% des Er-werbseinkommens, jedoch höchst-ens **CHF 35'280 (ab 2023)** bzw.

CHF 34'416 (bis 2022) pro Jahr, wenn sie keiner Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule angehören.

Ein Sparen über verschiedene Kon-ti ermöglicht ein gestaffelter Bezug ab dem 60. Altersjahr und dadurch auf den Bezügen einen tieferen pro-gressiven Steuersatz, abhängig vom Wohnsitz im Zeitpunkt der Auszah-lung. ▲

Photovoltaikanlagen im Zürcher Steuerrecht

Liegenschaftsunterhalt

Gemäss steuerlichen Bestimmungen des Kanton Zürich gelten die Kosten für die Erstellung einer Photovoltaikanlage dann als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, und damit als abziehbar, wenn der Einbau der Anlage frühestens ein Jahr nach dem Neubau (oder der Totalsanierung, die einem Neubau gleichkommt) erfolgt und die entsprechende Liegenschaft auch seither mindestens ein Jahr bewohnt wurde.

Im Zusammenhang mit einem Neubau (d.h. im Jahr der Bauabnahme) erstellte Anlagen sind nicht wie Unterhalt abziehbar, sondern erhöhen die Anlagekosten und sind bei einer späteren Veräusserung grundsätzlich bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen.

Einkommen

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Photovoltaikanlagen, deren Energie ins Stromnetz eingespeist



wird, erhalten eine Vergütung vom lokalen Elektrizitätswerk. Bisher wurden diese Einkünfte im Kanton Zürich nach dem Bruttoprinzip besteuert. Somit galt die ganze Einspeisevergütung als Ertrag und wurde zum Einkommen gerechnet.

Diese Praxis wurde im November 2022 angepasst. Demnach wer-

den Vergütungen für eingespeisten Strom nur noch besteuert, wenn sie höher sind als die Kosten für den aus dem Netz bezogenen Strom. Zum Beispiel sind bei Vergütungen von CHF 4000 und Kosten für bezogenen Strom von CHF 3000 Franken nur noch CHF 1000 steuerbar.



Dividenden bei Beteiligung einer Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft von mindestens 10%

Bei Leistungen (Dividenden und geldwerte Leistungen), die innerhalb eines Konzerns ausgerichtet werden, kann dem Steuerpflichtigen gestattet werden, anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer, seine Steuerpflicht durch eine Meldung der steuerbaren Leistung zu erfüllen.

Das Meldeverfahren für die Verrechnungssteuer bei Dividenden und geldwerten Leistungen ist seit

1. Januar 2023 ab einem Beteiligungsverhältnis von 10% (bisher 20%) zulässig und wird auf alle juristischen Personen ausgeweitet.

Formell nimmt das Meldeverfahren im Konzern seinen Anfang mit der Anweisung der Muttergesellschaft an die anteilige Tochtergesellschaft, ihr die an der Generalversammlung beschlossene Bardividende ungekürzt auszurichten. Die Muttergesellschaft unterzeichnet als Erste

das amtliche Gesuchsformular 106. Danach übergibt die Muttergesellschaft das Formular der anteiligen Tochtergesellschaft (Schuldnerin der Bardividende). Diese füllt den sie betreffenden unteren Abschnitt aus und reicht das Formular 106 zusammen mit dem von ihr ausgefüllten Formular 103 (GmbH Formular 110) für Beschlüsse ordentlicher Generalversammlungen der ESTV innert 30 Tagen nach Dividendenfälligkeit ein. ▲

Haben Sie Ihr Testament angepasst?

Wie letztes Jahr informiert, stehen Kindern seit dem 1. Januar 2023 nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Vorher waren es noch drei Viertel des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil der Eltern ist ganz weggefallen. Steht heute im Testament zum Beispiel noch «Ich setze meinen Sohn Fritz auf den Pflichtteil von drei

Vierteln des gesetzlichen Erbteils» stellt sich die Frage, ob Fritz nun drei Viertel oder die Hälfte (Pflichtteil) des gesetzlichen Erbteils erhält. Um Unklarheiten und langwierige Erbstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir dringend, das Testament zu überprüfen und bei Bedarf neu aufzusetzen. ▲



Lockerung der Mehrwertsteuerpflicht für Vereine

Die Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerpflicht für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen ist auf den 1. Januar 2023 von bisher CHF 150'000 auf CHF 250'000 erhöht worden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass statutarisch festgesetzte Beiträge, die ein nicht gewinnstrebiges Verein

mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung bei ihren **Aktivmitgliedern** erhebt und für die als Gegenleistung jedem Mitglied oder jeder Mitglieder-kategorie die gleiche Leistung zusteht (z.B. Zeitung, Eintritt oder Rabatt), grundsätzlich von

der Mehrwertsteuer ausgenommen sind.

Weiter ist zu beachten, dass Vereine auch bei Nichterreichen der Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerpflicht der Steuerpflicht für Gewinn- und Kapitalsteuerzwecke unterliegen können. ▲

Erhöhung MWST-Sätze ab 1. Januar 2024

In der Abstimmung vom 25. September 2022 wurden die Änderung des AHV-Gesetzes und der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV angenommen. Ab dem 1. Januar 2024 gelten in der Schweiz folgende Mehrwertsteuersätze:

Normalsatz: 8,1%

Reduzierter Satz: 2,6%

Sondersatz für Beherbergung: 3,8%

Bei Verträgen, Preiskalkulationen etc. mit Kalenderjahr überschreitenden Leistungserbringungen empfehlen wir die MWST-Erhöhung bereits heute zu berücksichtigen.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist grundsätzlich weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei periodischen Leistungen (z.B. Abonnement) ist der Zeitraum der Leistungserbringung entscheidend. Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen. Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraums ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen,

auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen.

Teilzahlungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Teilzahlungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. ▲

AHV-Reform per 1. Januar 2024

Die Reform AHV 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Der Begriff «Rentenalter» wird ersetzt mit dem Begriff «Referenzalter». Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Die Erhöhung beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform. Dies bedeutet, dass die Frauen mit Jahrgang 1960, die 2024 das Alter von 64 Jahren erreichen, nicht von der Erhöhung des Referenzalters betroffen sind. Anschliessend steigt das Referenzalter der Frauen wie folgt:



Im Jahr	Referenzalter der Frauen:	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Ab 2028 gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren. Dies gilt ebenfalls für das Referenzalter in der beruflichen Vorsorge. Die Versicherten können den Zeitpunkt ihres Renteneintritts zwischen 63 und 70 Jahren frei bestimmen und ihre Erwerbstätigkeit dank der Möglichkeit, eine Teilrente zu beziehen, schrittweise reduzieren. Personen, die nach dem 65. Lebensjahr weiterarbeiten, können

unter bestimmten Bedingungen ihre Beitrags- und Versicherungslücken schliessen.

Mit der AHV-Reform gibt es auch Änderungen in der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Der Rentenaufschub in der 2. Säule und die Fortführung der Erwerbstätigkeit hängen auch aus steuerlicher Sicht zusammen, denn nur Personen, die tatsächlich weiterarbeiten, sollen gemäss Ver-

nehmlassungsvorschlag von der steuerprivilegierten beruflichen Vorsorge profitieren können. Frauen und Männer, die ihren Rentenbezug über das Referenzalter hinaus aufschieben möchten, müssten gegenüber ihrer Freizügigkeitseinrichtung nachweisen, dass sie weiterhin eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen. Bilder: Shutterstock ▲

CAMINADA Treuhand AG ZÜRICH
 Riesbachstrasse 61, CH-8034 Zürich
 T +41 44 386 99 00, info@caminada.ch
 www.caminada.ch

MITGLIEDSCHAFTEN



A member of

